

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1965 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Februar 1965 | Nr. 5 |
|-----------|---|-------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 17. 2. 65 | Gesetz zur Berichtigung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts <i>Ändert GVBl. II 15-6</i> | 33 |
| 18. 2. 65 | Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 71</i> | 35 |
| 18. 2. 65 | Gesetz zu dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962 <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 74</i> | 38 |
| 12. 2. 65 | Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen (Nebentätigkeitsverordnung — NVO —) <i>GVBl. II 320-25</i> | 41 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Berichtigung des Gesetzes zur Bereinigung des
Hessischen Landesrechts*)**

Vom 17. Februar 1965

Artikel 1

Die Anlage I des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird wie folgt berichtigt:

1. Rechtskreis Land Hessen

a) Bei dem Eintrag zu der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38) wird vor „; § 3“ eingefügt:

„ , Abs. 2“.

b) Die Verordnung über Verbot der Neupflanzung wurzelechter Europäerreben und über Entseuchung von Wurzelreben in reblausverseuchten Gemarkungen vom 20. August 1949 (GVBl. S. 122) und die Verordnung über die Melde- und Anzeigepflicht von beabsichtigten Rebplantagen vom 20. August 1949 (GVBl. S. 122) werden gestrichen.

c) Bei dem Eintrag zu der Dritten Hessischen Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 28. Januar

1957 (GVBl. S. 7) wird an Stelle von „§§ 1 und 3“ eingefügt:

„§§ 1 bis 3“.

d) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen (AO-Anwendungsgesetz — AO-AnwG) vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15) wird an Stelle von „§§ 1 bis 3“ eingefügt:

„§§ 1 und 2“.

e) Der Eintrag zu dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147) erhält folgende Fassung:

„§§ 1 bis 8; § 9 Satz 1; §§ 10 und 11“.

f) Bei dem Eintrag zur Zweiten Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz über Verwaltungskosten- und Beförsterungsbeiträge vom 1. Februar 1956 (StAnz. S. 169) wird in der Änderungsspalte eingefügt:

„§ 8 i. d. F. der Anordnung vom 7. Juli 1960 (StAnz. S. 902)“.

*) Ändert GVBl. II 15-6

- g) Bei dem Eintrag zu Ermäßigung der Katastergebühren zugunsten des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues (StAnz. 1956 S. 814) muß das Datum „2. 8. 56“ lauten.
- h) Bei dem Eintrag zu Ermäßigung der Katastergebühren bei freiwilliger Zusammenlegung einzelner Grundstücke (StAnz. 1956 S. 815) muß das Datum „3. 8. 56“ lauten.
- i) Bei dem Eintrag zu Beteiligung der Gemeinden an den Kosten einer Katasterneuvermessung (StAnz. 1956 S. 815) muß das Datum „3. 8. 56“ lauten.

2. Rechtskreis Hessen-Darmstadt

- a) Der Eintrag zu 1828 wird wie folgt gefaßt:
 „401 25. 8. 28 Bekanntmachung, die Bewachung der Hauptdämme bei hohem Wasser betr.
 Einziger Paragraph.“
- b) Bei dem Eintrag zu der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Hess. Reg.Bl. S. 48) wird hinter „§ 7 Abs. 1 Satz 1;“ eingefügt:
 „§ 8“.
- c) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 11. September 1924 (Hess. Reg.Bl. S. 369) ist vor „Abs. 3; Art. IX“ einzufügen:
 „Satz 3“.

3. Rechtskreis Preußen

- a) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz, betreffend die Ausführung der revirdierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. Gesetzssamml. 1870 S. 187) muß das Datum „17. 3. 70“ lauten.
- b) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Preuß. Gesetzssamml. S. 195) wird hinter die Worte „die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise,“ eingefügt:
 „und Buchst. d“.
- c) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzssamml. S. 241) wird hinter den Worten „§ 4 Abs. 1, Abs. 2 ohne die Worte „Provinzial“,“ an Stelle von „oder Landschaftsbeamten“ eingefügt: „oder Landschafts- . . .“ und „§ 22 Satz 2 und 3“ wird durch
 „§ 22 Satz 1 und 3“ ersetzt.

- d) Bei dem Eintrag zu Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzssamml. S. 77) sind hinter „§ 79 Abs. 1;“ die Worte „Anlage 1 bis 3“ zu streichen.
- e) Bei dem Eintrag zu dem Gesetz, betreffend die Einziehung der Renten der Preußischen Landesrentenbank vom 23. Juni 1933 (Preuß. Gesetzssamml. S. 222) ist hinter „Art. II“ einzufügen:
 „ohne die Worte „mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbank vom 9. Februar 1926 (Gesetzssamml. S. 45)“.“

- f) Bei dem Eintrag zu dem Preußischen Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 (Preuß. Gesetzssamml. S. 108) muß es in der Änderungsspalte statt „S. 281“ heißen:
 „S. 28“.
- g) Bei dem Eintrag zu der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. November 1924 (RAnz. Nr. 270) muß es in der Änderungsspalte hinter „1933 (RAnz. Nr. 116)“ wie folgt heißen:
 „§ 7 der Vorschriften über die Prüfung von Rotlaufserum i. d. F. der Verordnung vom 11. April 1961 (GVBl. S. 59)“.

4. Rechtskreis Hessen-Kassel (Kurhessen)

Der Eintrag zu der Ordnung, die Errichtung der Brand-Casse betreffend vom 27. April 1767 erhält folgende Fassung:
 „§§ 1 bis 29; Anlage A bis E“.

5. Rechtskreis Nassau

- a) Der Eintrag zu der Vorschrift die Brandassecuranz-Ordnung betreffend vom 17. Januar 1806 (Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist — Band 1 S. 168 —) erhält folgende Fassung:
 „§§ 1 bis 32“.
- b) Der Eintrag zu der Vorschrift, die Brandassecuranz verpfändeter und Unmündigen gehörender Gebäude betreffend vom 15./17. März 1808 (Sammlung der Landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist — Band 1 S. 176 —) erhält folgende Fassung:
 „§§ 1 bis 4“.

- c) Vor „Die Güterconsolidation sowie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben betreffend“ vom 12. September 1829 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 65) wird eingefügt:

„53 12. 9. 1827 Verbot des Eintritts in auswärtige Brandassecuranz-Gesellschaften betr. Abs. 3“.

- d) Nach dem Edict, die Brandassecuranz betreffend vom 27. Mai 1834 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau S. 38) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„66 15. 5. 1851 Gesetz: (Das Pfandrecht und die Rangordnung der Gläubiger im Concurse betreffend.) §§ 6 und 58“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Februar 1965

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister der Justiz
Lauritzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Anerkennung
von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959*)**

Vom 18. Februar 1965

§ 1

Dem Europäischen Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14. Dezember 1959 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Übereinkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt (Art. 10 Abs. 3), sowie

der Beitritt weiterer Staaten (Art. 10 Abs. 4) sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. Februar 1965

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 71

EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen

Die Unterzeichnerregierungen, Mitglieder des Europarats —

im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954 in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen,

im Hinblick auf die am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse,

im Hinblick auf das am 15. Dezember 1956 in Paris unterzeichnete Europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, diese Übereinkünfte durch Bestimmungen zu ergänzen, welche die akademische Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Grade und Hochschulzeugnisse vorsehen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezeichnet der Ausdruck „Hochschulen“
 - i) Universitäten und
 - ii) Einrichtungen, denen die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie gelegen sind, den gleichen Rang wie den Universitäten zuerkennt und die das Recht haben, akademische Grade und Hochschulzeugnisse zu verleihen;
- b) bezeichnet der Ausdruck „akademische Grade und Hochschulzeugnisse“ alle den Abschluß eines Studienabschnitts oder einer Studienzzeit an einer Hochschule bestätigenden Grade, Diplome und Zeugnisse, die von einer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gelegenen Hochschule verliehen werden;
- c) gelten die aufgrund von Teilprüfungen verliehenen Grade, Diplome und Zeugnisse nicht als akademische Grade und Hochschulzeugnisse im Sinne des Buchstaben b.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens wird zwischen den Vertragsparteien danach unterschieden, ob die in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständige Behörde

- a) der Staat,
- b) die Hochschule oder
- c) je nach Lage des Falles der Staat oder die Hochschule ist.

(2) Jede Vertragspartei teilt binnen einem Jahr, nachdem dieses Übereinkommen für sie in Kraft getreten ist, dem Generalsekretär des Europarates mit, welche Behörde in ihrem Hoheitsgebiet für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständig ist.

Artikel 3

(1) Die unter den Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) fallenden Vertragsparteien gewähren die akademische Anerkennung für die akademischen Grade und Hochschulzeugnisse von Hochschulen, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei gelegen sind.

(2) Die akademische Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades oder Hochschulzeugnisses berechtigt den Inhaber

- a) zum weiteren Hochschulstudium und zur Ablegung einer dieses Studium abschließenden Hochschulprüfung, um einen höheren Grad, einschließlich des Dokortitels, unter den gleichen Bedingungen wie Inländer erwerben zu können, wenn für die Zulassung zu diesen Studien und Prüfungen der Besitz eines entsprechenden, von einer inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grades oder Hochschulzeugnisses erforderlich ist;
- b) zur Führung eines von einer ausländischen Hochschule verliehenen akademischen Titels unter Angabe der Herkunft.

Artikel 4

Im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) kann jede Vertragspartei

- a) in Fällen, in denen die Prüfungsordnung für ausländische akademische Grade und Hochschulzeugnisse bestimmte, für die entsprechenden inländischen Grade und Zeugnisse vorgeschriebene Fächer nicht umfaßt, die Anerkennung bis zur erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung in diesen Fächern versagen;
- b) von Inhabern ausländischer akademischer Grade oder Hochschulzeugnisse die Ablegung einer Kurzprüfung in der amtlichen Landessprache oder gegebenenfalls in einer der amtlichen Landessprachen verlangen, wenn sie ihre Studien in einer anderen Sprache betrieben haben.

Artikel 5

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) fallenden Vertragsparteien übermitteln den Wortlaut dieses Übereinkommens den in ihrem Hoheitsgebiet

für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen zuständigen Behörden und legen ihnen nahe, die in den Artikeln 3 und 4 dargelegten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und anzuwenden.

Artikel 6

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) fallenden Vertragsparteien wenden, soweit für Fragen der Gleichwertigkeit von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen der Staat zuständig ist, die Artikel 3 und 4, andernfalls den Artikel 5 an.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats kann die Vertragsparteien von Zeit zu Zeit auffordern, einen schriftlichen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen zu erstatten.

Artikel 8

Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den anderen Vertragsparteien die Angaben, die er von jeder Vertragspartei aufgrund der Artikel 2 und 7 erhält, und unterrichtet das Ministerkomitee laufend über die bei der Anwendung dieses Übereinkommens erzielten Fortschritte.

Artikel 9

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen,

- a) als berühre es günstigere Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer akademischer Grade und Hochschulzeugnisse in Übereinkünften, die bereits von einer Vertragspartei unterzeichnet worden sind, oder als lasse es den künftigen Abschluß solcher Übereinkünfte durch eine Vertragspartei weniger wünschenswert erscheinen, oder
- b) als berühre es die Verpflichtung einer Person, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern zu beachten.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitglieder des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarats zu hinterlegen.

(2) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Für jeden Unterzeichner, der dieses Übereinkommen später ratifiziert, tritt es einen Monat nach Hinterlegung

seiner eigenen Ratifikationsurkunde in Kraft.

(4) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarates jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, einladen, dem Übereinkommen beizutreten. Jeder eingeladene Staat kann seinen Beitritt durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats vollziehen. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen einen Monat nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedern des Rates und allen beigetretenen Staaten die Hinterlegung aller Ratifikations- und Beitrittsurkunden.

Artikel 11

Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle oder einige der Hoheitsgebiete Anwendung findet, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt.

Artikel 12

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit, nachdem es fünf Jahre lang in Kraft gewesen ist, durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen; dieser benachrichtigt die anderen Vertragsparteien.

(2) Die Kündigung wird für die betreffende Vertragspartei sechs Monate nach Eingang beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris am 14. Dezember 1959 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichner- und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Für Regierung des Königreichs Belgien: P. WIGNY

Für die Regierung des Königreichs Dänemark:

Für die Regierung der Französischen Republik: M. COUVE de MURVILLE

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung des Königreichs
Griechenland:

Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erkläre ich, daß die griechische Regierung sich das Recht vorbehält, den Artikel 3 nicht auf ihre eigenen Staatsangehörigen anzuwenden. E. AVEROFF-TOSITSAS

Für die Regierung der Republik Island:
Pétur EGGERZ

Für die Regierung von Irland:

Für die Regierung der Italienischen Republik:
G. PELLA

Für die Regierung des Großherzogtums
Luxemburg: E. SCHAUS

Für die Regierung des Königreichs der
Niederlande: H. R. van HOUTEN

Für die Regierung des Königreichs
Norwegen: Halvard LANGE

Für die Regierung des Königreichs
Schweden:

Für die Regierung der Republik
Türkei: Fatih R. ZORLU

Für die Regierung des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und
Nordirland: David ORMSBY-GORE

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen vom 13. April 1962*)
Vom 18. Februar 1965

§ 1

Dem Protokoll über die Gründung
Europäischer Schulen vom 13. April 1962
wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Protokoll wird nachstehend
mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll für
die Bundesrepublik Deutschland in Kraft

tritt, ist im Gesetz- und Verordnungs-
blatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach sei-
ner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 18. Februar 1965

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 74

PROTOKOLL ÜBER DIE GRÜNDUNG EUROPÄISCHER SCHULEN

unter Bezugnahme

auf die am 12. April 1957 in Luxemburg unterzeichnete
Satzung der Europäischen Schule

Die Regierungen

des Königreichs Belgien,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande,

ordnungsgemäß vertreten durch:

Baron François de SELYS-LONG-
CHAMPS, außerordentlicher und be-
vollmächtigter Botschafter von Bel-
gien und Luxemburg;

Herrn Bernd MUMM von SCHWARZEN-
STEIN, außerordentlicher und bevoll-
mächtigter Botschafter der Bundes-
republik Deutschland in Luxemburg;

Herrn Edouard-Félix GUYON, außer-
ordentlicher und bevollmächtigter Bot-
schafter Frankreichs in Luxemburg;

Herrn Giorgio BOMBASSEI FRASCANI
de VETTOR, außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter Italiens
in Luxemburg;

Herrn Eugène SCHAUS, Minister für
Auswärtige Angelegenheiten des
Großherzogtums Luxemburg und

Herrn Emile SCHAUS, Minister für Na-
tionale Erziehung des Großherzog-
tums Luxemburg;

Jonkheer Otto REUCHLIN, außerordent-
licher und bevollmächtigter Botschaf-
ter der Niederlande in Luxemburg.

AUF GRUND der am 12. April 1957
in Luxemburg unterzeichneten „Satzung
der Europäischen Schule“ und des am
15. Juli 1957 in Luxemburg unterzeich-
neten „Anhangs zur Satzung der Euro-
päischen Schule“, der die „Prüfungs-
ordnung für die Europäische Reifeprü-
fung“ enthält;

IN ANBETRACHT des Erfolges, der
dem Versuch beschieden war, Kinder
verschiedener Staatsangehörigkeit nach
einem gemeinsamen Unterrichtsplan ge-
meinsam zu unterrichten und zu erziehen;

IN ANBETRACHT des kulturellen In-
teresses der Teilnehmerstaaten an der
Erweiterung der Grundlagen eines Wer-
kes, das dem Geist der Zusammenarbeit
entspricht, der sie bewegt;

IN DER ERWÄGUNG, daß es wün-
schenswert ist, die mit der Europäischen
Schule gemachten Erfahrungen an ande-
ren Orten zu wiederholen:

HABEN FOLGENDES VEREINBART
UND BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Für die gemeinsame Erziehung und
den gemeinsamen Unterricht von Kin-
dern der Bediensteten der Europäischen
Gemeinschaften können im Hoheitsge-
biet der Vertragsparteien Anstalten mit
dem Namen „Europäische Schule“ ge-
gründet werden.

Andere Kinder jeglicher Nationali-
tät können dazu ebenfalls zugelassen
werden.

Für diese Anstalten gelten vorbe-
haltlich der folgenden Artikel die Be-
stimmungen der am 12. April 1957 in
Luxemburg unterzeichneten Satzung der
Europäischen Schule und der am 15. Juli
1957 in Luxemburg unterzeichneten
„Prüfungsordnung für die Europäische
Reifeprüfung“.)

Artikel 2

Der Oberste Schulrat beschließt ein-
stimmig die Gründung neuer Europäi-
scher Schulen und bestimmt ihren Sitz.

Artikel 3

Die durch die Satzung der Europäi-
schen Schule dem Obersten Schulrat,
den Inspektionsausschüssen und dem
Vertreter des Obersten Schulrats — Vor-
sitzender des Verwaltungsrats — über-
tragenen Befugnisse erstrecken sich auf
jede gemäß Artikel 1 gegründete Schule.

Jede Schule hat eigene Rechtspersön-
lichkeit gemäß den Vorschriften von Ar-
tikel 6 der Satzung der Europäischen
Schule.

Jede Schule hat ihren eigenen Ver-
waltungsrat und ihren Direktor.

Artikel 4

Der Oberste Schulrat kann mit den
Europäischen Gemeinschaften und mit
allen anderen zwischenstaatlichen Orga-
nisationen oder Einrichtungen, die in-
folge ihrer Lage am Betrieb dieser An-
stalten interessiert sind, jegliche die An-
stalten betreffenden Vereinbarungen ab-
schließen. Sie erhalten sodann im Ober-
sten Schulrat je einen Sitz und eine
Stimme in allen die betreffende Anstalt
berührenden Fragen sowie einen Sitz
im Verwaltungsrat der Anstalt.

Soweit nach Artikel 10 der Satzung
der Europäischen Schule Beschlüsse mit
qualifizierter Mehrheit zu fassen sind,
bedürfen sie jedoch der Zustimmung von
zwei Dritteln der Vertreter der Vertrags-
parteien.

*) Veröffentlicht im GVBl. I 1964 S. 27
GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 47

Jeder Beschluß über die Finanzierung einer Anstalt wird einstimmig von den im Obersten Schulrat vertretenen Parteien gefaßt.

Artikel 5

Der Oberste Schulrat kann ferner Vereinbarungen mit privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten abschließen, die infolge ihrer Lage am Betrieb einer auf Grund dieses Protokolls gegründeten Europäischen Schule interessiert sind.

Der Oberste Schulrat kann ihnen einen Sitz im Verwaltungsrat der betreffenden Anstalt zuerkennen.

Artikel 6

Das Haushaltsjahr jeder Schule ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Auf dem Gebiet des Haushalts genehmigt der Oberste Schulrat, abweichend von Artikel 13 der Satzung der Europäischen Schule und soweit er betroffen ist, den Haushaltsvoranschlag und den Geschäftsbericht und leitet sie an die zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften weiter.

Artikel 8

Die Regierung jedes Landes, in welchem eine Schule gemäß Artikel 2 ihren Sitz hat, kann von der Möglichkeit der in Artikel 29 der Satzung der Europäischen Schule vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch machen.

Artikel 9

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden bei der luxemburgischen Regierung als Verwahrerregierung der Satzung der Europäischen Schule hinterlegt. Diese Regierung notifiziert die Hinterlegung allen anderen Unterzeichnerregierungen.

Dieses Protokoll tritt am Tage der Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Dieses Protokoll, das in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten das vorstehende Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am dreizehnten April neunzehnhundertzweiundsechzig

Baron Fr. de SELYS-LONGCHAMPS
 B. MUMM von SCHWARZENSTEIN
 E. F. GUYON
 G. BOMBASSEI FRASCANI de VETTOR
 Eug. SCHAUS Em. SCHAUS
 Jonkheer O. REUHLIN

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen
(Nebentätigkeitsverordnung — NVO —)***

Vom 12. Februar 1965

Auf Grund des § 80 Abs. 2, des § 81 Abs. 2 und des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamten des Landes und der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verordnung gilt auch für frühere Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

§ 2

Abführungspflicht

(1) Erhält ein Beamter eine Vergütung für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, so hat er den über viertausendachthundert Deutsche Mark jährlich hinausgehenden Betrag an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit als Vergütung anzusehen, als sie die für den Beamten gültigen Reisekostensätze übersteigen.

§ 3

Abführungspflicht bei Vergütungen
für Nebentätigkeiten im Organ
eines Unternehmens

(1) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, so besteht eine Pflicht zur Abführung von Vergütungen nur, wenn er die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt. Ihm sind für jedes Kalenderjahr als Pauschalauftwandsentschädigung insgesamt

1. als Mitglied solcher Organe
 - a) bei einem Unternehmen
1 500 Deutsche Mark
 - b) bei mehreren Unternehmen
1 980 Deutsche Mark
2. als ordentlicher Vorsitzender solcher Organe
 - a) bei einem Unternehmen
2 520 Deutsche Mark
 - b) bei mehreren Unternehmen
(auch als Vorsitzender und als Mitglied)
3 000 Deutsche Mark

zu belassen. Reichen die in Satz 2 Nr. 1 bestimmten Beträge bei einem Beamten, der Mitglied in einem oder in mehreren zur dauernden gesetzlichen Vertretung berufenen Organen ist, zur Deckung der dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen nicht aus, so kann ihm die oberste Dienstbehörde eine Pauschalauftwandsentschädigung bis zur Höhe der in Satz 2 Nr. 2 genannten Beträge belassen. War der Beamte nicht während des ganzen Kalenderjahres tätig, so ist ihm für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel dieser Beträge zu belassen.

(2) Schließt ein Unternehmen in einem Kalenderjahr mehrere Geschäftsjahre ab, so kann der Beamte die Pauschalauftwandsentschädigung ebensooft behalten, wie das Unternehmen Jahresabschlüsse gefertigt und durch sie feste Vergütungen gezahlt hat. Vergütungen, die dem Beamten in früheren Kalenderjahren für die Tätigkeit in den abgeschlossenen Geschäftsjahren belassen worden sind, sind anzurechnen.

(3) Erhält der Beamte mehr als die sich nach den Abs. 1 und 2 ergebenden Beträge, so hat er den Mehrbetrag an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuführen.

(4) Hat der Beamte die Ansprüche auf alle Vergütungen, die ihm aus einer Nebentätigkeit nach Abs. 1 zustehen, für mindestens ein Kalenderjahr an seinen Dienstherrn im Hauptamt abgetreten, so hat dieser die ihm auf Grund der Abtretung zugeflossenen Beträge bis zu der in den Abs. 1 und 2 genannten Höhe als Pauschalauftwandsentschädigung an den Beamten weiterzuleiten.

(5) Die Vergütungen nach § 2 und die Pauschalauftwandsentschädigung nach den Abs. 1 bis 4 sind nebeneinander zu belassen.

§ 4

Ausnahmen von der Abführungspflicht

- § 2 gilt nicht für Vergütungen für
1. Tätigkeiten von Hochschullehrern, die in unmittelbarem Zusammenhang

*) GVBl. II 320—25

- mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
 3. die Teilnahme an Prüfungen,
 4. Tätigkeiten als Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
 5. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
 6. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Chemikern, Biologen oder Physikern für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vergütungen zwölftausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen,
 7. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, soweit diese zwölftausend Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen,
 8. die Tätigkeit als nebenamtlicher oder ehrenamtlicher Richter,
 9. ehrenamtliche Tätigkeiten als Bürgermeister, Beigeordneter oder Kasernenverwalter bei Gemeinden, als Mitglied des Kreisausschusses oder des Verwaltungsausschusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,
 10. Tätigkeiten, die während eines Urlaubs unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt werden.

§ 5

Nebentätigkeit von geringem Umfang

Eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten gegen Vergütung ist nicht erforderlich, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Vergütung hierfür insgesamt eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

§ 6

Abrechnung

Der Beamte hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Dienstvorgesetzten

eine Abrechnung über die ihm gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten nach §§ 2 und 3 vorzulegen.

§ 7

Nutzungsentgelt

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn (§ 81 Abs. 1 HBG) ist von der obersten Dienstbehörde, für den Bereich der Landesverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, allgemein oder im Einzelfall festzusetzen. Es muß mindestens in Höhe der dem Dienstherrn für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen werden.

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Wird die Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die der Beamte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt hat, erst nach diesem Zeitpunkt gezahlt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Soweit die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften für den Beamten im Einzelfall günstiger sind, sind sie auf die bis zum 1. März 1965 gezahlten Vergütungen anzuwenden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 21. Juni 1950 in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 (GVBl. S. 112) wird aufgehoben.¹⁾

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 320—5

Wiesbaden, den 12. Februar 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 60 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.